

# Newsletter

Dezember  
2018

Finanzgericht  
Münster



Sehr geehrte Damen und Herren!  
Heute lesen Sie im Newsletter des [Finanzgerichts Münster](#) u.a. Entscheidungen zur Behandlung einer Enteignung als privates Veräußerungsgeschäft und zur Frage der Steuerpflicht von an Verwaltungsratsmitglieder für Zeitaufwand gezahlten Entschädigungen

## Aktuelle Entscheidungen

### **Enteignung ist kein privates Veräußerungsgeschäft**

Eine Enteignung stellt kein privates Veräußerungsgeschäft im Sinne von § 23 EStG dar. Dies hat der 1. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 28. November 2018 (Az. [1 K 71/16 E](#)) entschieden.

Der Kläger war Eigentümer eines Grundstücks. Nach Durchführung eines Bodensonderungsverfahrens erließ die Stadt in Bezug auf das Grundstück einen Sonderungsbescheid gegenüber dem Kläger, infolgedessen das Eigentum gegen Zahlung einer Entschädigung von 600.000 € auf die Stadt überging. Da sich dieser Vorgang innerhalb der Zehnjahresfrist abgespielt hatte, ging das Finanzamt von einem privaten Veräußerungsgeschäft aus und unterwarf einen „Spekulationsgewinn“ von rund 175.000 € der Einkommensteuer.

Der 1. Senat des Finanzgerichts Münster gab der hiergegen erhobenen Klage statt. Die hoheitliche Übertragung des Eigentums an dem Grundstück auf die Stadt sei nicht als Veräußerungsgeschäft anzusehen, da es an einem auf die Veräußerung gerichteten Willen des Klägers gefehlt habe. Die vom Senat zugelassene Revision ist beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen IX R 28/18 anhängig.

Lesen Sie hierzu bitte auch die [Pressemitteilung Nr. 15](#) vom 17. Dezember 2018.

**An Verwaltungsratsmitglieder gezahlte  
Entschädigungen für Zeitaufwand sind  
steuerpflichtig**

Der 7. Senat des Finanzgerichts Münster hat mit Urteil vom 31. Oktober 2018 (Az. [7 K 1976/17 E](#)) entschieden, dass an Verwaltungsratsmitglieder gezahlte Entschädigungen für Zeitaufwand - im Gegensatz zu an ehrenamtliche Richter gezahlten Entschädigungen für Zeitaufwand – steuerpflichtig sind.

Der Kläger war Mitglied bzw. alternierender Vorsitzender des Verwaltungsrates einer Krankenkasse und Mitglied der Vertreterversammlung einer weiteren Körperschaft des öffentlichen Rechts. Von diesen Körperschaften erhielt er pauschale Entschädigungen für Zeitaufwand für die Sitzungsteilnahme und für Tätigkeiten im Rahmen der Sitzungsvor- und -nachbereitung. Das Finanzamt behandelte die Entschädigungen als steuerpflichtige Einnahmen aus selbständiger Arbeit. Hiergegen berief sich der Kläger auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, wonach die an ehrenamtliche Richter gezahlten Entschädigungen für Zeitversäumnis nicht steuerbar seien.

Das Gericht folgte dem nicht und wies die Klage ab. Da zu den Aufgaben des Klägers insbesondere die Überwachung der Geschäftsführung der jeweiligen Körperschaft gehört habe, sei er mit

einem Aufsichtsratsmitglied vergleichbar. Die Entschädigungen stellten außerdem auch eine Gegenleistung für erbrachten Arbeitsaufwand außerhalb der Sitzungen dar, was bei den an ehrenamtliche Richter gezahlten Entschädigungen gerade nicht der Fall sei. Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Die weiteren Einzelheiten entnehmen Sie bitte der [Pressemitteilung Nr. 16](#) vom 17. Dezember 2018.

## **GmbH hat für Zeiträume vor Beteiligung an einer Mitunternehmerschaft keinen Anspruch auf gewerbesteuerlichen Freibetrag**

Mit Urteil vom 18. Oktober 2018 (Az. [10 K 4079/16 G](#)) hat der 10. Senat des Finanzgerichts Münster entschieden, dass einer GmbH, die im laufenden Jahr eine natürliche Person als atypisch stillen Gesellschafter aufnimmt, der Freibetrag von 24.500 € für Zeiträume vor der Aufnahme nicht zu gewähren ist.

Die Klägerin - eine GmbH - nahm zum 18.12.2015 eine natürliche Person als atypisch stillen Gesellschafter auf. Für Zwecke der Gewerbesteuer teilte das Finanzamt den Gewinn des Jahres 2015 anteilig auf Zeiträume vor und nach der Gründung der Mitunternehmerschaft auf und gewährte den Freibetrag nach § 11 Abs. 1 Satz 3 Nr. 1 GewStG in Höhe von 24.500 € nur für den auf die letzten 14 Tage des Jahres entfallenden Gewinn, der sich auf ca. 1.000 € belief. Die Klägerin begehrte demgegenüber die Berücksichtigung des Freibetrages für den gesamten Jahresgewinn, da sie während des gesamten Jahres Schuldnerin der Gewerbesteuer geblieben sei.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Der 10. Senat des Finanzgerichts Münster führte aus, dass der Gewerbesteuermessbetrag nicht an die persönliche, sondern an die sachliche Steuerpflicht anknüpfe. Die atypisch stille Gesellschaft sei als selbstständiges Steuerobjekt

sachlich gewerbsteuerpflichtig, auch wenn die Klägerin als Inhaberin des Geschäftsbetriebs Steuerschuldnerin bleibe. Da sich der Freibetrag, der für Personengesellschaften, nicht aber für Kapitalgesellschaften gelte, auf den jeweils sachlich steuerpflichtigen Gewerbebetrieb beziehe, sei eine getrennte Beurteilung für Zeiträume vor und nach Begründung der Mitunternehmerschaft vorzunehmen.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen III R 68/18 anhängig.

### **Abzug des Ausgleichsanspruchs des Erben gegen eine von den Mitgesellschaftern fortgeführte KG kann nicht zu einem negativen Erwerb führen**

Bei einem den Steuerwert eines durch gesellschaftsrechtliche Nachfolgeklausel vom Mitgesellschafter erworbenen Kommanditanteils übersteigenden Abfindungsanspruch der Erben ist auch dann kein negativer Erwerb nach § 3 Nr. 2 Satz 2 ErbStG anzusetzen, wenn der Kommanditist zugleich Miterbe und damit Inhaber des Abfindungsanspruchs ist. Dies hat der 3. Senat des Finanzgerichts Münster mit Urteil vom 8. November 2018 (Az. [3 K 1118/16 Erb](#)) entschieden.

Der Kläger ist neben seinen Geschwistern zu einem Viertel Miterbe nach seiner verstorbenen Mutter. Die Mutter und die vier Kinder waren als Kommanditisten zu jeweils 20 % an einer KG beteiligt. Entsprechend den Regelungen im Gesellschaftsvertrag wurde die KG von den übrigen Gesellschaftern fortgesetzt und ein Abfindungsanspruch der Erben als feste Kapitalrücklage bilanziert.

Der Steuerwert des auf den Kläger als Mitgesellschafter übergegangenen Kommanditanteils war niedriger als der auf ihn entfallende Abfindungsanspruch. Das Finanzamt berücksichtigte den Kommanditanteil im Rahmen der Erbschaftsteuerfestsetzung daher nicht. Der Kläger begehrte demgegenüber den Ansatz eines negativen Erwerbs. Der Abfindungsanspruch, der ihm als Erben als Erwerb von

Todes wegen zugerechnet werde, sei korrespondierend auch in voller Höhe abzuziehen.

Dem folgte der Senat nicht und wies die Klage ab. Nach dem Gesetzeswortlaut des § 3 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 ErbStG sei ein auf Mitgeschafter übergehender Gesellschaftsanteil nur zu erfassen, soweit er Abfindungsansprüche Dritter übersteigt. Der Ansatz eines negativen Betrages sei danach nicht vorgesehen. Eine dahingehende Auslegung des Gesetzes sei ebenfalls nicht möglich, da der Gesetzgeber dieses Ergebnis bewusst in Kauf genommen habe. Anderenfalls hätte er auf die Differenz zwischen Steuerwert und Abfindung abgestellt. Dies gelte unabhängig davon, ob der Gesellschafter, dem der Anteil anwächst, gleichzeitig Erbe ist oder nicht.

Der Senat hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen.

Weitere  
Entscheidungen  
im Überblick

## Einkommensteuer

**Ist es verfassungsrechtlich geboten, von der im Rahmen eines Aktientausches gezahlten und nach § 20 Abs. 4a Satz 2 EStG zu versteuernden Barabfindung (anteilige) Anschaffungskosten abzuziehen?** (Urteil vom 9. Oktober 2018, Az. [2 K 3516/17 E](#))

**Zum Abzug von aufgrund eines gegen einen Betreuer gerichteten Vorwurfs des sexuellen Missbrauchs entstandenen Strafverteidigungskosten als Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen** (Urteil vom 20. November 2018, Az.

[15 K 655/16 E](#))

## **Erbschaftsteuer/Verfahrensrecht**

**Umfasst ein Vorläufigkeitsvermerk im Hinblick auf die nach einem BVerfG-Urteil zu erwartende Neuregelung des ErbStG auch die Möglichkeit einer nachträglichen Wahlrechtsausübung auf Vollverschonung nach § 13a Abs. 8 ErbStG?** (Urteile vom 13. September 2018, Az. [3 K 1285/18 Erb](#), NZB BFH II B 102/18, [3 K 1727/17 Erb](#), NZB BFH II B 101/18 und [3 K 3699/16 Erb](#), NZB BFH II B 99/18)

## **Verfahrensrecht**

**Begründet ein beabsichtigter Schadensersatzprozess im Hinblick auf eine Arrestanordnung ein Fortsetzungsfeststellungsinteresse, wenn sich die Anordnung bereits vor Klageerhebung erledigt hat?** (Urteil vom 31. Oktober 2018, Az. [7 K 2396/16 AO](#))

**Zur Inanspruchnahme des Anfechtungsgegners durch Duldungsbescheid, wenn die zugrunde liegenden Steuerfestsetzungen noch unter dem Vorbehalt der Nachprüfung stehen** (Urteil vom 9. November 2018, Az. [14 K 933/16 AO](#))

## **Kindergeld**

**Muss die beabsichtigte Aufnahme eines Masterstudiums innerhalb des Folgemonats nach Abschluss eines Bachelorstudiums bei der Familienkasse angezeigt werden?** (Urteil vom 31. Oktober 2018, Az. [7 K 1015/18 Kg](#), Rev. BFH III R 69/18).

## In eigener Sache

Das Newsletter-Team des Finanzgerichts Münster wünscht allen Lesern ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Start ins neue Jahr 2019!



(Quelle: Justiz NRW)



### Impressum

Herausgegeben vom Präsidenten des Finanzgerichts Münster

Redaktion: RaFG Dr. Jan-Hendrik Kister, Warendorfer Straße 70,  
48145 Münster, Tel. 0251/3784-212, Telefax 0251/3784-201, E-Mail:  
[jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de](mailto:jan-hendrik.kister@fg-muenster.nrw.de)

Web: [www.fg-muenster.nrw.de](http://www.fg-muenster.nrw.de)

Der Newsletter des Finanzgerichts Münster erscheint regelmäßig zum 15. eines Monats. Sie haben jederzeit die Möglichkeit, den Newsletter über folgenden [Abmeldelink](#) wieder abzubestellen. Den Volltext der Entscheidungen des Finanzgerichts Münster und der anderen Gerichte Nordrhein-Westfalens finden Sie in der [Rechtsprechungsdatenbank NRW-Entscheidungen](#). Auf der Homepage des Finanzgerichts Münster sind die [anhängigen Revisionsverfahren](#) gegen Entscheidungen des Finanzgerichts Münster aufgelistet, die ab 1. Januar 2013 veröffentlicht wurden. Volltexte der Entscheidungen des Bundesfinanzhofs, auf die verwiesen wird, sind auf der gerichtseigenen [Rechtsprechungsdatenbank des Bundesfinanzhofs](#) abrufbar. Die Entscheidungen werden nur zur nicht gewerblichen Nutzung kostenfrei zur Verfügung gestellt (§ 11 Abs. 2 S 2 JVKostG). Informationen für Interessenten einer gewerblichen Nutzung werden [hier](#) bereitgestellt.

